

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/2453) zu den Drucksachen 7/2341/1587

Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags

Bezugnehmend auf Nr. III des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 18. Dezember 2020 übersende ich Ihnen anliegend den Dritten Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 6. Dezember 2023 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachennummer zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Bericht der Thüringer Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtages vom 18.12.2020 zur Drucksache 7/2453 – „Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags“

1. Vorbemerkung

Der Thüringer Landtag hat die Landesregierung mit der o. g. Drucksache aufgefordert, einen jährlichen Bericht zur Drucksache 7/2453 – „Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags“ – vorzulegen. Der vorliegende Dritte Bericht der Landesregierung umfasst den Berichtszeitraum 2023.

Nachfolgend wird das Verfahren skizziert, um sodann konkret auf die unter den Beschlussziffern II, 1-9 der Drucksache 7/2453 genannten Themenfelder einzugehen.

2. Verfahrensstand

Zum 1. Juli 2023 ist der Dritte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft getreten. Damit befindet sich die erste Phase der Konkretisierung des Auftrages und der Änderung der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Umsetzung.

Zudem hat der Thüringer Landtag das Thüringer Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge im Juli 2023 beschlossen. Dieser Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten und insbesondere auch nach den Vorkommnissen beim RBB der Wiederherstellung des Vertrauens der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler dienen und enthält deshalb insbesondere Regelungen zur Erhöhung der Transparenz, zur Gewährleistung eines wirksamen Compliance-Management-Systems nach anerkannten Regeln und zur Vermeidung von Interessenkollisionen d.h. die Sicherstellung, dass die Mitglieder eines Aufsichtsgremiums keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden.

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211831
Telefax 0361 57-3211832

VZ-CdS@
tsk.thueringen.de

Die folgenden Ausführungen zum Sachstand ergänzen die beiden vorangegangenen Berichte und stellen die Entwicklung und die inhaltliche Diskussion im Berichtszeitraum dar.

3. Zum Fragenkatalog

Zu den neun im Beschluss genannten Punkten nimmt die Thüringer Landesregierung auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie folgt Stellung:

Der Landtag fordert die Landesregierung innerhalb der Laufzeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages auf,

1. sich für eine umfassende und zeitgemäße Analyse, Neujustierung und klare Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen, der sich nicht allein darauf beschränkt, welche Sender beauftragt werden, sondern wie der Umfang und die Schwerpunkte des Auftrags sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden können; das dafür anzuwendende notwendige Verfahren soll sender- und politikfern sein und im Interesse der Beitragszahler;

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages erfolgte eine erste Phase der Umsetzung von Neuregelungen zu Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Damit wurde der konkrete Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks präzisiert u.a. mit dem neu formulierten Ziel, ein qualitativ wertvolles Gesamtangebot für alle zu ermöglichen.

Die Neudefinition des Funktionsauftrages in thematisch-inhaltlicher Sicht unter Einbeziehung der Elemente Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung ermöglicht den Anstalten, sich breit und vielfältig zu präsentieren und die Bereiche des öffentlichen Lebens für alle Bevölkerungsgruppen abzubilden. Dabei hat nunmehr insbesondere auch der Unterhaltungsanteil einem öffentlich-rechtlichen Profil zu entsprechen.

Ein weiterer wichtiger zukunftsorientierter Aspekt ist die Flexibilisierung der Programm- und der Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Damit haben die Anstalten die Möglichkeit, sich künftig eigenverantwortlicher am Nutzerverhalten zu orientieren und ihre Rezipienten auf verschiedenen Ausspielwegen zu erreichen.

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag hat somit wesentlich zum Ziel, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neuer und zeitgemäßer zu definieren und die Veränderungen im Nutzerverhalten auch im digitalen Bereich abzubilden.

Die Anpassungen des Auftrages sowie die Regelungen für Telemedienangebote sollen mit Blick auf die zunehmende Konvergenz von linearem Angebot zum nonlinearen Angebot zur weiteren Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung beitragen. Sie sind

aber auch auf die Beitragsentwicklung ausgerichtet, um weitere Beitragsanpassungen möglichst gering zu halten.

Deshalb müssen diese im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag getroffenen Regelungen nach Ansicht der Landesregierung in einem nächsten Schritt auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht weiter konkretisiert werden (Phase II der Reform). Diese II. Phase hat im Nachgang zu den sogenannten „Deidesheimer Beschlüssen“ der Rundfunkkommission bereits begonnen und entsprechende staatsvertragliche Regelungen sollen im ersten Halbjahr 2024 vorliegen.

2. sich bei der Auftragsdiskussion dafür einzusetzen, dass der Schwerpunkt des Grundauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Information, Bildung und Kultur liegen muss, wobei auch die Berichterstattung und Information über das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in den neuen Ländern auszubauen ist;

Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag gilt seit dem 1. Juli 2023 das staatsvertragliche Ziel, den öffentlich-rechtlichen Markenkern zu stärken. So haben die öffentlich-rechtlichen Angebote künftig der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Die Unterhaltung wurde bewusst aus dieser Aufzählung herausgelöst und mit einer Bedingung verknüpft: "Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags." Der Unterhaltungsauftrag bleibt somit weiterhin bestehen, wenn auch nicht gleichrangig mit den anderen Auftragsbestandteilen. Im Übrigen wird auf Ziffer 5 verwiesen.

3. im Rahmen einer zeitgemäßen Auftragsdiskussion darauf hinzuwirken, dass die Auftragspräzisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und das digitale Nutzungsverhalten der Bevölkerung angepasst wird;

Die Anpassungen des Auftrags sowie die Regelungen für Telemedienangebote sollen, wie bereits erwähnt, insbesondere zur weiteren Akzeptanz und Wertschätzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung beitragen. Sie sind aber auch auf die Beitragsentwicklung ausgerichtet, um weitere Beitragsanpassungen möglichst gering zu halten.

Die Pandemie hat die Veränderungen im Mediennutzungsverhalten noch einmal beschleunigt. Eine Erhebung von ZDF und ARD¹ kommt zu dem Ergebnis, dass erstmals seit Beginn der Studienreihe die Altersstufe der 14- bis 29-Jährigen mit 94 Prozent die Gruppe mit der höchsten täglichen Bewegtbildreichweite ist. Diese Veränderung in der Altersverteilung zeigt deutlich, dass die digitalen Angebote gestärkt werden müssen, um auch junge Menschen und als Konsequenz alle Altersgruppen besser erreichen zu können. Mediatheken und Audiotheken sind die Ausspielwege, die viel stärker als bisher in den Mittelpunkt

¹ <https://www.ard-zdf-massenkommunikation.de/>

rücken müssen. Auch wenn das bedeutet, die linearen Ausspielwege zu verringern.

Ein wichtiger Aspekt des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages ist demzufolge, die Veränderungen im Nutzerverhalten auch im digitalen Bereich anzupassen. Dies erfolgt ebenfalls unter der Prämisse, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsgerecht zu gestalten.

Entscheidend am Auftrag ist, dass das Programm nicht einzelne Zielgruppen in den Blick nimmt, sondern sich in seiner vollen Breite an die gesamte Gesellschaft richtet. Es braucht gerade in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft Medienangebote, die das Allgemeine, das alle Angehende, das Gemeinsame adressieren, auf dessen Grundlage wir verschieden sein können. Deshalb ist es erfreulich, dass auch auf Drängen des Freistaates Thüringen der Staatsvertrag wie folgt in § 26 Absatz 1 neu formuliert wurde:

„[...] Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. [...]“

4. darauf hinzuwirken, dass eine regelmäßige Evaluation und Überprüfung des Rundfunkauftrags stattfindet, indem neben der finanziellen Bewertung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zusätzlich ein begleitendes Monitoring zur Auftragserfüllung und -evaluation etabliert wird;

Der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ist am 7.11.2020 in Kraft getreten. Mit seinen Grundsatzregelungen für das duale Rundfunksystem in Deutschland sowie alle Telemedienanbieter ist er zukunftsorientiert aufgestellt, da er die Anforderungen an die digitale Medienwelt in gesetzlichen Regelungen fasst.

Seit dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages Ende 2020 haben sich die Länder auf vier weitere Medienstaatsverträge verständigt, die die vorangegangenen Medienstaatsverträge evaluieren, aber auch auf aktuelle Vorkommnisse reagieren und darüber hinaus auch europäisches Medienrecht umsetzen.

Bereits mit dem Dritten Staatsvertrag zur Änderung Medienrechtlicher Staatsverträge wurde festgelegt, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe festlegen, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio geben wie bisher einen regelmäßig zu veröffentlichenden Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote den Ländern zur Kenntnis. Zukünftig wird dieser Bericht auch den Landtagen übermittelt. Damit wird die Transparenz erhöht und die Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Auftrages in den Länderparlamenten ermöglicht.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind des Weiteren gehalten, in einen regelmäßigen, z.B. jährlichen gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten.

Die Gremien haben durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zudem mehr Befugnisse erhalten. Es werden nunmehr gemeinsame Maßstäbe aufgestellt, über Richtlinien und Berichtspflichten wird ein deutlich höheres Maß an Transparenz gegeben sein. Auch ist vorgesehen, dass den Gremien externe Hilfe durch Expertenkonsultation ermöglicht wird:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Umsetzung der Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.“

5. sich dafür einzusetzen, dass künftig eine angemessene Verteilung von Einrichtungen, Ressourcen, Strukturen und Produktionseffekten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in den neuen Ländern sichergestellt wird; diese Forderung schließt auch künftige Personalentscheidungen bei der Besetzung von Führungsinstanzen bei ARD, ZDF und Deutschlandfunk ein;

Nach der Ankündigung des RBB, seine Federführung für das gemeinsame Mittagsmagazin von ARD und ZDF für die ARD aus finanziellen Gründen ab 2024 abzugeben, hatte der MDR der ARD angeboten, die Federführung ab diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Dies auch unter dem Aspekt, dass die künftige Sendezeit von einer Stunde wöchentlich auf zwei Stunden verdoppelt wird.

Im Ergebnis der Gespräche wird für die ARD-Sende-Wochen das Mittags-Magazin ab 2024 in jeder zweiten Woche aus Leipzig gesendet werden. Gleichzeitig wird mit der Erhöhung der Sendezeiten auch der Präsenz der ostdeutschen Lebenswirklichkeiten stärker Rechnung getragen und es können noch mehr Informationen aus den Regionen vermittelt werden.

ARD Kultur, das gemeinschaftliche digitale Kulturangebot der ARD mit Sitz in Weimar, startete im Oktober 2022. Ziel war und ist es, öffentlich-rechtliche Kulturangebote im Netz sichtbar zu machen. Damit ist es auch durch Aktivitäten der Thüringer Landesregierung gelungen, eine weitere Gemeinschaftseinrichtung (nach dem Kinderkanal) im Freistaat mit aktuell vorgesehenen 12 neuen festen Mitarbeitenden anzusiedeln. Dies ist ein bundesweit wirkendes Signal innerhalb des ARD-Verbundes in Richtung Thüringen.

Trotz dieses Erfolges setzt sich die Landesregierung weiterhin dafür ein, dass seitens der öffentlich-rechtlichen Anstalten die ostdeutschen Länder mehr in den Blick und in die Verantwortung genommen werden. Das umfasst auch das Ziel, dass mehr Produktionen in Thüringen stattfinden. Hier ist zu verfolgen, ob und wie der neue MDR-Intendant sein gesetztes Ziel, 70% aller fiktionalen Inhalte bis zum Jahr 2027 durch mitteldeutsche Produzenten erstellen zu lassen, erreichen will und wird.

Bezüglich der Entscheidungen für Personal in Führungsebenen liegt die gemeinsame Verantwortung nach wie vor bei den Gremien. Seitens der Politik darf kein Einfluss auf derartige Entscheidungen genommen werden. Unabhängig davon sind die Forderungen Thüringens nach Gehaltsdeckelungen bei Leitungsfunktionen aktueller denn je und bekommen bei Neuverhandlungen für einen nächsten Medienstaatsvertrag einen erhöhten Stellenwert.

Besonderes Gewicht liegt in diesem Zusammenhang auf der in der jüngsten Vergangenheit in mehreren Landesrundfunkanstalten offen-

bar gewordenen Verhaltensweisen einzelner Führungskräfte. Hier werden in einem weiteren bald vorliegenden Staatsvertrag auch die aktuellen Fragestellungen wie z.B.

- Einführung anderer Kontrollfunktionen,
- Gehaltsdeckelung der Leitungsebene in den Anstalten,
- Ausschluss von Boni-Verträgen und
- Unterstützung der Gremien durch unabhängige Sachverständige und anderes

neu zu regeln sein.

In diesem Zusammenhang kann auch darauf verwiesen werden, dass im Internet für alle öffentlich-rechtlichen Anstalten neue Transparenzseiten geschaltet wurden.

6. dass die Form und Höhe der Rundfunkfinanzierung an den festgelegten Zielen und einer klaren Definition des Rundfunkauftrags ausgerichtet und die Debatte darüber frühzeitig, öffentlich und transparent im Landtag geführt werden kann;

Insoweit wird, wie bereits im Zweiten Bericht, auf die Ausführungen im Ersten Bericht verwiesen, da hierzu keine neuen Erkenntnisse vorliegen:

„Die KEF hat die Aufgabe, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie ist als unabhängige und weisungsfreie Kommission (§ 2 RFinStV) mit Sachverständigen besetzt, die von den Ländern benannt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 RFinStV).

Sie erstattet den Landesregierungen zudem mindestens alle zwei Jahre einen Bericht, in dem sie die Finanzlage der Rundfunkanstalten darlegt. Zur Höhe des Rundfunkbeitrags wird seitens der KEF alle vier Jahre ein Beitragsbericht und zwei Jahre nach dem Beitragsbericht ein Zwischenbericht erstattet.

Die Landesregierung berichtet in dem für Medien zuständigen Ausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen der Rundfunkkommission. Somit werden die Abgeordneten des Thüringer Landtags stets frühzeitig über medienpolitische Vorhaben – auch über Rundfunkbeitragsanpassungen auf der Grundlage der KEF-Empfehlung – informiert.“

Im Sinne dieses gestuften Verfahrens wird am 13. 12. 2023 die KEF-Anhörung der Länder stattfinden. Die KEF wird wohl darüber informieren, dass sie einen ergänzenden Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab 01.01.2025 errechnet hat.

7. sich dafür einzusetzen, dass die Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent und ergebnisorientiert Einsparpotenziale heben und Spielräume nutzen, um Beitragsstabilität zu gewährleisten; dieses Ziel soll erreicht werden durch schlankere

Strukturen, Transparenz und Begrenzung von Tochtergesellschaften, die Fusionierung kleiner Sendeanstalten nach dem Vorbild des Mitteldeutschen Rundfunks, mehr Kooperationen und eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben, zum Beispiel in den Bereichen der Berichterstattung bei Großereignissen, der Mediathek oder bei Auslandsstudios sowie durch die Einhaltung des Prinzips, wonach neue Aufgaben nur durch Einsparungen an anderer Stelle zu refinanzieren sind; vor allem muss sich das Gehaltsniveau der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als einer Anstalt des öffentlichen Rechts am Niveau des öffentlichen Dienstes orientieren und nicht an den Einkommen in der freien Wirtschaft, insbesondere die Höhe der Vergütung und Versorgung der Führungskräfte (unter anderem Intendanten) in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist bei neuen Vertragsabschlüssen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen; bei der Altersversorgung der festen und freien Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten konsequent umzusetzen, um künftig eine langfristige Stabilisierung beziehungsweise Kostenreduzierung dieses Aufwands zu erzielen, wobei das Niveau des öffentlichen Dienstes für die Altersversorgung der Anstalten eine Obergrenze darstellen muss;

Mit Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages wurden unter dem Kennwort „Flexibilisierung“ die Voraussetzungen geschaffen, dass die Anstalten ihre Strukturen verschlanken und mit der Entscheidung über die Anzahl der Spartenprogramme und Rundfunksender selbständig und eigenverantwortlich dem Ziel der Beitragsstabilität Rechnung tragen können. Die konkrete Umsetzung liegt in der Sache in der Verantwortung der Gremien von ARD, ZDF und Deutschlandradio und bei den Anstalten selbst.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Vorschlag des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei Professor Dr. Benjamin-Immanuel Hoff vom 13. Juli 2023 gegenüber der Frankfurter Allgemeinen verwiesen. Darin hatte er eine Diskussion angeregt, die eine Zusammenlegung von ZDF und Deutschlandradio beinhaltet. Auf diesem Wege würden nicht nur Synergien genutzt und Verwaltung gespart, auch die Aufsichtsgremien würden gebündelt.

Bezugnehmend auf die Höhe der Vergütung und Versorgung von Führungskräften in den öffentlich-rechten Anstalten ist festzustellen, dass die seit den Vorfällen beim RBB ausgehandelten Verträge der Intendantinnen bzw. Intendanten weniger Gehalt als ihre Vorgänger erhalten.

Auch beim MDR wird für solche Positionen künftig weniger Grundgehalt bezahlt werden. Das Gehalt wird nach Informationen des MDR-Verwaltungsrates gedeckelt, so dass das Gehalt von künftigen Tariferhöhungen nicht erfasst und die Altersversorgung gedeckelt sein wird.

Mit der Unterzeichnung des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages haben die Länder die Voraussetzungen geschaffen, Strukturen zu verschlanken. Dabei haben die Länder auch potentielle Eingriffsmöglichkeiten in die Anzahl der Spartenprogramme und Rundfunksender vorgenommen, um dem Ziel der Beitragsstabilität deutlich Nachdruck zu verleihen. Insoweit gilt es auch zu beobachten, welche Effekte die von den Intendantinnen und Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgenommenen programmlichen Bündelungen (Kompetenzzentren) haben werden.

8. darauf hinzuwirken, dass sich die Dritten Programme im Sinne ihrer regionalen Funktion noch deutlicher und profilierter auf ihren regionalen Auftrag konzentrieren und diesen Markenkern steigern; hierfür sollen regional differenzierte Angebote mehr Sendezeit als bisher erhalten;

Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Ausführungen im Zweiten Bericht verwiesen. Die Programmgestaltung ist nach wie vor staatsfern organisiert und lediglich im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag bezüglich des Auftrags nochmals klarer definiert worden.

Der MDR selbst hat in seinem Entwicklungsplan 2022–2025 das neue Leitbild mit dem Anspruch „Ein MDR für alle“ postuliert. Die Landesfunkhäuser entwickelten im Jahr 2022 ihre Workflows für eine integrierte digitale Produktion weiter. Der Einsatz von digitalen Regionalreporterinnen und -reportern wurde gestärkt und die digitale Distribution ausgebaut.

Mit 10,0 Prozent erreicht das MDR-Fernsehen (gemäß Jahresabschluss 31.12.22) im dritten Jahr in Folge einen zweistelligen Marktanteil und bleibt damit das erfolgreichste Programm innerhalb der ARD. Starke Zuwächse verzeichnet der MDR mit seinen digitalen Angeboten in ARD Mediathek, ARD Audiothek sowie bei Social Media.

Der große Publikumszuspruch bestärkt den MDR unter Beibehaltung seines Kurses „MDR für alle“ konsequent das digitale non-lineare Angebot zu stärken sowie gleichzeitig auch weiterhin in den linearen Programmen hochwertige Formate anzubieten.

Täglich schalten rund 2,3 Millionen Menschen aus Mitteldeutschland das MDR-Fernsehen ein – bundesweit 5,8 Millionen. Besonders gefragt sind die regionalen Informationen der Ländermagazine mit einem Marktanteil von 21,7 Prozent sowie die Nachrichtensendung „MDR aktuell“ mit einem Marktanteil von 22 Prozent. Auch die Sendung „Elefant, Tiger & Co.“ aus dem Leipziger Zoo ist mit 24,4 Prozent sehr beliebt.

Sehr erfolgreich ist der MDR weiterhin auch mit seinen linearen Radiowellen. Knapp 3 Millionen Menschen (2,96 Millionen) aus dem MDR-Sendegebiet hören täglich (Mo-Fr) mindestens ein MDR-Radioprogramm.

Die Nachfrage nach MDR-Videoinhalten, abrufbar über die ARD Mediathek bzw. auf mdr.de, wächst stetig. Mit mehr als 150 Millionen Abrufen verzeichnet der MDR ein Plus von 8 Prozent. Noch stärker erhöhte sich die Wiedergabedauer: 52 Millionen Stunden entsprechen einem Zuwachs von 14 Prozent.

Für die Offensive „Information und Regionalität“ wurden 2022 neue Formate entwickelt bzw. bestehende Angebote weiterentwickelt.

Neben den neuen Produkten konnte auch die Zusammenarbeit im tri-medialen News-Center in Leipzig intensiviert werden.

Im vergangenen Jahr wurde zudem der Entwicklungsplan "MDR für alle" als neuer strategischer Rahmen für den Zeitraum von 2022 bis 2025 aufgestellt. Dieser strategische Entwicklungsplan setzt neben den Bereichen Information, Fiktionales, dokumentarisches Erzählen sowie innovative und junge Kultur insbesondere auf Regionalität, um Bevölkerungsgruppen, welche die MDR-Angebote bislang nur wenig nutzen, besser zu erreichen.

Unter strategischen Gesichtspunkten ist auch die Bildung der o. g. Kompetenzzentren in der ARD für bestimmte Themenbereiche zu sehen. So wird der MDR gemeinsam mit dem Hessischen Rundfunk sich auf Beiträge zum Klimaschutz spezialisieren, während andere Anstalten die Themen Gesundheit, Verbraucherschutz und künftig auch Kulinarik, inhaltlich für die Zuschauerinnen und Zuschauer aufbereiten.

9. sich dafür einzusetzen, dass der bisherige Aufwand für den Erwerb von Sportrechten deutlich zurückgefahren und regionale Sportangebote in der Berichterstattung stärker berücksichtigt werden.

Wie bereits in den beiden Vorgängerberichten ausgeführt, obliegt die Entscheidung zum Kauf von Rechten für die Übertragung von Sportveranstaltungen den jeweiligen Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Landesregierung hat sich hierzu im Sinne der Fragestellung öffentlich pointiert geäußert.

Ob es jedoch zu einer gegebenenfalls möglichen staatsvertraglichen Vorgabe zum Sportrechteetat der Anstalten kommen könnte, bleibt der Analyse der Anhörung zum Diskussionsentwurf eines kommenden Medienänderungsstaatsvertrages, der wie bereits vorgetragen, Anfang 2024 vorliegen soll, vorbehalten. Denn der Programmauftrag reduziert sich nicht nur auf kulturelle und bildungspolitische Inhalte sowie Unterhaltungsangebote, sondern umfasst auch Angebote des kommerziellen Sports im Kontext des Informationsauftrages der Anstalten.

Die Bedeutung von Sportereignissen wurde durch das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1998 bestätigt: *„Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifizierungsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine um-*

fassende Berichterstattung, wie sie von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert wird, läßt sich daher unter Verzicht auf Sportereignisse nicht verwirklichen.²

Der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Sport wird auch in der AVMD-Richtlinie Rechnung getragen: Art. 14 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine Liste solcher Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (einschließlich Sportwettbewerben) aufzustellen, welche trotz zunehmender Pay-TV-Übertragungen im frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlt werden müssen. Von dieser Möglichkeit haben die Bundesländer in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Medienstaatsvertrags (MStV) Gebrauch gemacht und sportliche Großereignisse, die frei empfangbar ausgestrahlt werden müssen, festgelegt.

Darüber hinaus zeigen die hohen Zuschauerzahlen bei Sportübertragungen, dass diese Sendungen auf breite Resonanz stoßen.

Die besondere Rolle und Funktion von Liveübertragungen wird z. B. auch in Thüringen durch die Berichterstattungen zu Bob- und Biathlonwettbewerben aus Oberhof erkennbar.

Nach wie vor ist die Landesregierung davon überzeugt, dass die verstärkte Zusammenarbeit bei der Übertragung von Sportrechten neben personellen Aufwendungen auch Übertragungs- und erhebliche Nebenkosten reduzieren würde. Zudem gilt grundsätzlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet ist, über die gesamte Bandbreite des Sportes zu berichten und nicht nur die wirtschaftlich sehr erfolgreichen Wettbewerbe zu präsentieren.

Neben dem Erhalt von Vielfalt hat sich im Übrigen der MDR-Rundfunkrat für die Stärkung von Regionalität in der Sportberichterstattung des MDR und der ARD ausgesprochen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

² https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/02/fs19980217_1bvf000191.html